

# Kurz gemeldet

## Neuerung bei Sachbezügen

Geldleistungen, die der Arbeitgeber an Arbeitnehmer gewährt, unterliegen immer der normalen Besteuerung. Sachbezüge führen u. U. zu steuerlichen Privilegien. Insbesondere die monatliche Freigrenze i. H. v. 44 Euro des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG und die Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG ist bei Sachzuwendungen möglich. Beide Regelungen setzen in jedem Fall den Bezug von Sachlohn voraus. Mit Wirkung ab 1.1.2020 wurde in § 8 Abs. 1 ein neuer Satz 2 eingefügt. Dort ist nunmehr geregelt, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate, die regelmäßig als Zahlungsdienst gelten und andere Vorteile, die auf einem Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind. Nach Auffassung des Gesetzgebers bestanden Schwierigkeiten in der Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug.

Der in der Praxis wohl am häufigsten vorkommende Sachverhalt betrifft die Betankung von Fahrzeugen der Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers. Wenn seit 1.1.2020 dem Beschäftigten eine Sachleistung im Wert von 44 Euro versprochen wird, liegt jedenfalls dann kein Sachlohn mehr vor, wenn das Unternehmen an den Arbeitnehmer eine Zahlung leistet und der Mitarbeiter verpflichtet ist, den Geldbetrag zur Betankung seines Fahrzeugs zu verwenden. Bis Ende 2019 war dieser Vorgang noch steuerlich begünstigt. Seit Beginn dieses Jahres ist das ein Fall nachträglicher Kostenerstattung und der Vorgang ist in die normale Gehaltsabrechnung als Geldzahlung mit aufzunehmen.

(R. K.)

## Werbung für den Arbeitgeber

Das FG Münster (Urt. v. 3.12.2019 – 1 K 3320/18 L) hatte zu würdigen, ob Zahlungen, die ein Arbeitgeber auf Grundlage von Einzelmietverträgen an bestimmte Arbeitnehmer für die Anbringung eines mit Werbung für den Arbeitgeber bedruckten Kennzeichenhalters an deren Privatfahrzeugen leistet, zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen. Die Mitarbeiter erhielten für die Montage des Kennzeichenhalters mit Firmenwerbung ein jährliches Entgelt. Eine Lohnversteuerung erfolgte nicht, da der Arbeitgeber der Ansicht war, dass es sich um Aufwendungen im überwiegend eigen-

betrieblichen Interesse für Werbung handelt. Das Finanzamt dagegen qualifizierte das jährliche Entgelt als Arbeitslohn und nahm den Arbeitgeber für die Lohnsteuernachzahlung in Haftung.

Das FG Münster schloss sich dieser Ansicht an und ordnete die Zahlungen als steuerpflichtigen Arbeitslohn ein. Begründet wurde dies u. a. damit, dass die Zahlungen durch die Arbeitnehmerstellung ausgelöst seien und damit im weitesten Sinne ein Entgelt für die Tätigkeit des Arbeitnehmers darstellten. Das vorgetragene eigenbetriebliche Interesse war aus Sicht der Richter nicht überwiegend, da ein Interesse der Mitarbeiter am Erhalt des Entgelts nicht vernachlässigbar war. In den abgeschlossenen Mietverträgen gab es außerdem keine Vorgaben, wie der werbewirksame Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs sichergestellt sein sollte. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde Revision beim BFH zugelassen.

(S. P.)

## Werbungskostenabzug bei Lohnsteuerhaftung

In einem Urteil des FG Hessen vom 19.11.2019 (6 K 360/18) ging es um die Frage, ob ein GmbH-Geschäftsführer, der für seine eigenen Lohnsteuerrückstände in Haftung genommen wird, auch diese ihn selbst betreffenden Steuerbeträge als Werbungskosten ansetzen darf. Unstreitig ist, dass die auf andere Arbeitnehmer entfallenden Lohnsteuerbeträge, für die der Geschäftsführer in Haftung genommen wird, abzugsfähig sind. Das beteiligte Finanzamt vertrat die Ansicht, dass der Anteil, der auf den Geschäftsführer selbst entfällt, unter das Abzugsverbot von § 12 Nr. 3 EStG fällt. In ähnlich gelagerten Fällen entschieden das FG Köln (Urt. v. 20.10.1992 – 8 K 4449/88) bzw. das FG Niedersachsen (Urt. v. 18.3.1993 – XI 264/88) jedoch bereits, dass ein Geschäftsführer, der für nicht abgeführte Lohnsteuer von Arbeitnehmern in Haftung genommen wird, den nachgezählten Betrag auch dann als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit absetzen kann, wenn darin Steuerbeträge enthalten sind, die ihn selbst betreffen. Die Anwendung des § 12 Nr. 3 EStG wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass davon nur eigene Steuerschulden eines Steuerpflichtigen betroffen sind. Bei der Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber (der GmbH) an das Finanzamt abzuführen ist, handelt es sich um eine Entrichtungsschuld des Arbeitgebers, auch wenn der einzelne Steuerpflichtige der Lohnsteuerschuldner ist.

Das FG Hessen schloss sich der Ansicht des FG Köln und des FG Niedersachsen an. Eine Besserstellung des Geschäftsführers durch den Werbungskostenabzug sei zudem nicht gegeben, da auch er lediglich das um die anzumeldende und abzuführende Lohnsteuer gekürzte Nettogehalt ausgezahlt bekommen hat. Aufgrund der Inhaftungnahme würde er – ohne den Werbungskostenabzug – ein zweites Mal mit der gleichen Steuer belastet werden. Gegen die Entscheidung wurde Revision beim BFH (VIR 19/20) eingelegt.

(S. P.)

## Veräußerung von Kapitallebensversicherungen

Die Renditen bei Lebensversicherungen haben bekanntlich in den letzten Jahren stark abgenommen. Aus diesem Grund hat sich das Geschäftsmodell des An- und Verkaufs von gebrauchten Lebensversicherungen auf dem Zweitmarkt entwickelt. Immerhin lässt sich durch diesen vorzeitigen Verkauf ein Teil der gezahlten Beiträge realisieren.

Der BFH hat jetzt mit Urteil vom 5.9.2019 (VR 57/17) ein wichtiges Urteil zu der Frage gefällt, ob diese An- bzw. Verkäufe von gebrauchten Lebensversicherungen der Umsatzsteuer unterliegen. Wenn dies der Fall wäre, würde die ohnehin karge „Rendite“ beim Verkauf noch einmal durch abzuführende Umsatzsteuer gemindert. Der BFH geht in seiner Entscheidung davon aus, dass es sich bei der Veräußerung von Lebensversicherungen auf dem Zweitmarkt um einen umsatzsteuerbaren, aber steuerfreien Umsatz im Geschäft mit Forderungen handelt (§ 4 Nr. 8c UStG). Es handelt sich um eine sonstige Leistung, wobei die Übertragung der Forderung auf die zukünftige Ablaufleistung die Hauptleistung darstellt, während die Übertragung von weiteren Rechten und Pflichten aus der Lebensversicherung als Nebenleistung zu qualifizieren ist, die das Schicksal der steuerfreien Hauptleistung teilt. Der Vorgang ist damit von der Umsatzsteuer befreit.

(R. K.)

**Rainer Kuhnel**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

**Sandra Peterson**, Steuerberaterin, Osram Licht AG, München (S. P.)